



Die Kirchenglocken - Das Wesentliche auf einen Blick

Eine Handreichung

1. Tradition der Kirchenglocken

Die **ersten Glocken** traten in Asien auf (ca. 1600–1030 vor Christi) und wurden zu kultischen Zwecken genutzt. Ab dem **5. Jahrhundert** n.Chr. gelangten die kirchlich genutzten Glocken über Irland **nach Europa**. Iro-schottische Wandermönche benutzten seit dem 6. Jahrhundert Glocken (eigentlich: Schellen), mit denen sie **ihr Kommen ankündigten**. Im 8./9. Jahrhundert (evtl. schon früher) begannen Klöster, Glocken im Bronzeguss herzustellen. Besonders Karl der Grosse sorgte durch mehrere Erlasse für eine schnelle Verbreitung von Glocken in seinem Reich. Ab dem 10./ 11. Jahrhundert entstanden in Europa zunehmend hohe Kirchtürme mit dem Zweck: Tragen der Glockenstühle, später auch der Turmuhren.

2. Glocken schlagen und läuten

Weltlicher Kontext

→ Stundenschlag

Vielerorts steht ein Kirchturm (oder Glockenturm) mit einer Uhr, die verbunden ist mit den Glocken. Ein **fest montierter Schlaghammer** schlägt auf die stillstehenden Glocken zu jeder vollen Stunde und i.d.R. auch zu den Viertel- und Halbstunden (= **Stundenschlag**).

→ Schwingendes Geläut

Beim Läuten werden die Glocken in eine **pendelnde Bewegung** gebracht und durch den **ebenfalls mitpendelnden Klöppel** angeschlagen und damit zum Klingen gebracht.

- Als **profanes Geläut** werden die Glocken im Verlauf des Jahres an bestimmten Tagen geläutet: z.B. schweizweit am 1. August (Nationalfeiertag) oder an Silvester/Neujahr. Früher wurden mit einer läutenden Glocke auch die Zeiten des Öffnens und Schliessens der Stadttore, des Marktbeginns oder gar eine Vollstreckung von Todesurteilen („Armsünderglocken“) sowie Feueralarm („Feuerglocken“) und Kriegsgefahr angezeigt.
- Ein Grenzfall ist das im Volksmund so benannte „**bürgerliche Geläut**“ (der Begriff taucht in keinem Gesetzestext auf): Mehrmals am Tag läutet eine Glocke für ca. fünf Minuten, strukturiert so den Tag (z.B. 9 Uhr, 12 Uhr, 15 Uhr und i.d.R. um 19). Die Kirchen läuten diese Zeichen an manchen Orten im Auftrag der öffentlichen Hand (was ihnen dort von der öffentlichen Hand auch abgegolten wird – z.B. Stadt Bern). Der inhaltliche Ursprung dieser Geläute ist im Grunde jedoch ein Religiöser: Es ist die Aufforderung, für einen Moment innezuhalten und zu beten.

Kirchlicher Kontext - liturgische Bedeutung des Glockengeläuts

- Vertraut ist das Glockengeläut am Sonntagmorgen: Die Gemeinde wird mit dem **Gottesdienst-Einläuten** zum sonntäglichen Gottesdienst gerufen. Zuvor erklingen bereits das **erste** (i.d.R. eine Stunde vor dem Gottesdienst) und **zweite Vorzeichen** (i.d.R. eine halbe Stunde vor dem Gottesdienst). Oft sind dies drei-bis fünfminütige Geläute mit einer einzelnen Glocke. Ursprüngliche Bedeutung: Weckruf und Aufforderung, sich für den Weg zu rüsten.
- Sonn- und Feiertage werden am **Vorabend** eingeläutet.
- Glocken werden **bei Amtshandlungen** (Taufe, Trauung, Abdankung) geläutet.

- Seltener wird der Brauch des **Ausläutens** gepflegt: Ein ca. fünf minütiges Geläut einer kleineren oder mittleren Glocke zum Ende des Gottesdienstes. Liturgisch ist dies als Teil der „Sendung“ zu betrachten, dem letzten Abschnitt einer Gottesdienstordnung.
- Noch seltener wird während eines Teils der Abendmahlsliturgie (mit einer Glocke), der Taufliturgie („Willkommensgeläut“) oder während des *Unser Vaters* oder des Segens geläutet.

Mit dem Einläuten symbolisieren die Glocken den Gottesdienst als Ort der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Theologisch lässt sich sagen: Kirchenglocken symbolisieren die „Gottzeit“ mitten in der „Weltzeit“ – und dies auch für jene Menschen, die nicht am Gottesdienst teilnehmen können oder wollen. Genau dieses sich innerlich beteiligen können, obschon man physisch nicht am Ort der Feier sein kann, war und ist der Sinn der Geläute während einzelner liturgischer Teile des Gottesdienstes. Die Glocken wirken in solchen Situationen während der Feier über den Kreis der örtlich Anwesenden hinaus *gemeindebildend*.

3. Läutordnung

Bei der Überarbeitung einer i.d.R. bestehenden Läutordnung sind folgende Punkte besonders wichtig:

1. Es empfiehlt sich, dass eine kleine Delegation des Kirchgemeinderates zusammen mit den liturgisch Verantwortlichen (PfarrTeam, Kirchenmusiker*innen) und dem/der Sigrist*in die Glockenstube besteigt und eine präzise Aufnahme des vorhandenen Glockenbestands vornimmt. Folgende Fragen sollten beleuchtet werden:
 - a. Welche Glocken sind in Ihrer Kirchgemeinde vorhanden?
 - b. Wie könnte der Einsatz der einzelnen Glocken ursprünglich gedacht gewesen sein?
 - c. Aus heutiger, liturgisch durchdachter Sicht könnten welche Geläute zu welchem Anlass eingesetzt werden?
 - d. Besteht Abstimmungsbedarf mit den Geläuten in der Umgebung?
 - e. Könnte es gar sinnvoll sein, ein bestehendes Geläut mit einer oder sogar mehreren Glocken zu ergänzen?
 - f. Passen die Läutanlässe noch in die heutige Zeit, in die heutige Gesellschaft (in der Gemeinde sind viele Menschen mit zum Teil sehr unregelmässigen Arbeitszeiten unterwegs, mit einem dementsprechend veränderten Schlafbedürfnis)? Könnte ohne grossen „Schaden“ auf ein Betläuten um 6 Uhr morgens oder auf den Glockenschlag durch die Nacht verzichtet werden, z.B. zwischen 22.00 und 6.00 Uhr? Dies zu Gunsten höherer Akzeptanz der Geläute und des Stundenschlags zu den andern Zeiten des Tages.
2. Wenn Sie im Kirchgemeinderat nach sorgfältiger Diskussion eine modifizierte, eine liturgisch differenziertere Läutordnung erarbeitet und beschlossen haben, empfiehlt es sich, dies im Voraus sorgfältig zu kommunizieren (Gemeindeseite im *reformiert.*, Aushang, Amtsanzeiger, Website der Kirchgemeinde, Orientierung an der Kirchgemeindeversammlung, u.a.).

► Es **empfiehlt sich**, eine **externe, fachlich ausgewiesene Beratung und Unterstützung beizuziehen**. (Kontaktadressen → Punkt 4)

Beispiel für eine denkbare, differenzierte Läutordnung für ein Geläut mit vier Glocken

(4 = kleinste Glocke, 1 = grösste Glocke):

Erklingende Glocken	Einsatzmöglichkeiten
4, 3, 2, 1	Sonntag Einläuten und GD Einläuten
3, 2, 1	Einläuten Trauerfeiern
2, 1	Sonntageinläuten vor Feiertagen (Sa Abend); GD-Einläuten am Karfreitag
1	2. Vorzeichen an Festtagen; Geläut am Karfreitag um 15 Uhr
4, 2, 1	Einläuten Oster-GD
4, 1	Einläuten GD zum Toten- und Ewigkeitssonntag
3, 1	Einläuten Dank-, Buss- und Betttag (Sa Abend)
4, 3, 2	Einläuten Hochzeitsfeiern
3, 2	...
4, 2	1. Vorzeichen an Festtagen
2	2. Vorzeichen
4, 3	1. Vorzeichen
4, 3, 1	GD zum 1. Advent (Beginn Kirchenjahr)
3	Betzeitläuten
4	Abendläuten

4. Glocken und Lärm - Handlungsmöglichkeiten

Seit dem Gebrauch der christlichen Glocke zeigten diese auch den Tagesrhythmus an, riefen die Menschen zum Gottesdienst. Heute sind Uhren allgegenwärtig und der Tagesrhythmus der Menschen hat sich verändert. Dies bedeutet: Der nächtliche Glockenschlag oder das frühmorgendliche Kirchengeläut wird bei einem Teil der Bevölkerung als Lärm wahrgenommen, der stört und den es abzustellen gilt. Bei etwaigen Diskussionen treffen oft Mentalitäten, Biografien, Kirchenbilder etc. aufeinander; ein kluges Vorgehen ist hier empfohlen. Ein möglicher **Lösungsweg kann über die Diskussion der beiderseitig vorhandenen Interessen führen.**

- Es kann weiterführend sein, wenn eine Kirchgemeinde **Hand für eine einvernehmliche Lösung** bietet, d.h. die Lautstärke der Zeitzeichen, allenfalls auch des Geläuts überprüft, evtl. den nächtlichen (Viertelstunden-)Glockenschlag abstellt und auf frühmorgendliches Geläut verzichtet.
- Es kann durchaus sein, dass ein **Geläut objektiv laut** oder sehr laut, ja gar schrill ist. Hier kann **Handlungsbedarf** bestehen. Wenn ein Geläut (zu) laut klingt, kann das mehrere Ursachen haben, die mit der erforderlichen Sorgfalt abzuklären sind:
 - a. Die Geläute hängen offen und/oder niedrig über dem Boden
 - b. Die **Oberfläche des Schlagballens** der Klöppel kann mit der Zeit zu stark verfestigt worden sein (das Läuten ist für den Klöppel eine Art „kaltschmieden“)
 - c. Die **Anschlagsintensität** kann zu gross sein (zu schwere Klöppel oder zu hoch eingestellte Lätewinkel)
 - d. Das ganze **System Lätewinkel der Glocke/Joche/Klöppel ist klanglich ungünstig** ausgelegt.

Bei Glocken handelt es sich um ein **Kulturgut**, das es zu pflegen gilt. Es empfiehlt sich dringend, **für die Analyse des Ist-Zustandes unabhängige, fachliche Unterstützung** beizuziehen, die sowohl einen fachlich zweckmässigen wie gleichzeitig finanzierbaren Weg aufzeigen kann.

Wichtige Adressen:

	Name	Adresse	Kontaktdaten
	Dr. Matthias Walter , Kunsthistoriker und Campanologe	Schwarztorstrasse 108 3007 Bern	Tel: 079 578 66 02 Mail: matthias.walter@glockenexperte.com
	Felix Gerber , Betriebsleiter/Sigrist am Berner Münster	Münsterplatz 1 3000 Bern	Tel: 031 312 04 64 Mail: sigrist.muenster@refbern.ch Website: https://www.bernermuenster.ch/de/kirchgemeinde/organisation-und-kontakte/mitarbeitende.php
Gilde der Carillonneure und Campanologen der Schweiz			Website: http://www.campanae.ch/de/kontakt

5. Glockengeläut aus rechtlicher Perspektive

Rechtliche Grundlagen zum Kirchengeläut

- Art. 19 Abs. 3 der Kirchenordnung (KES 11.020) zeigt die **Bedeutung des Kirchengeläuts** auf:
„Die Gottesdienste sind öffentlich. Das Geläut ist dafür ein Zeichen. Ort und Zeit der Durchführung werden öffentlich bekannt gegeben.“
- Art. 115 Abs. 1 KiO: **Beziehungen zur Öffentlichkeit**
„Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den Behörden der Einwohnergemeinde in Angelegenheiten zusammen, welche (...) das Kirchengeläut (...) betreffen (...)“
- Die **Entscheidkompetenz über das Schlagen und Läuten der Glocken** liegt, sofern nicht im Organisationsreglement der Kirchgemeinde anderes geregelt, beim Kirchgemeinderat (vgl. Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz/BE vom 16.3.1998 [BSG 170.11], §§ 70 und 97 Gemeindegesetz/SO vom 16.2.1992 [BGS 131.1]).

Kirchenglocken und Lärm

Es kann, wie oben erwähnt, Diskussionen bis hin zu Rechtsstreitigkeiten beim Thema Glockenschlag/-geläut geben. Folgende Rechtsgrundlagen sind von wesentlicher Bedeutung:

Rechtsgrundlagen auf Bundesebene

- **Lärmschutzverordnung** vom 15.12.1986 (LSV; SR 814.41)
Jede Nutzungszone muss einer Lärmempfindlichkeitsstufe zugeordnet werden (Art. 43 f. LSV). Die Bundesverordnung legt aber auch Belastungsgrenzwerte fest (vgl. Anhänge 3 ff. LSV), die bei der Beurteilung von Lärmimmissionen zu beachten sind. Zur Lärmbelastung durch Glocken enthält sie freilich keine Grenzwerte. Diese Lärmemissionen müssen daher im Einzelfall beurteilt werden. Hierzu wird das Umweltschutzgesetz beigezogen.
- **Umweltschutzgesetz** vom 07.10.1983 (USG, SR 814.01)
Aus Artikel 15 USG lässt sich ableiten: Der Lärm ist so zu begrenzen ist, dass er nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stört. Zu berücksichtigen sind namentlich Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung. Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) vorzunehmen. Da es sich beim Glockengeläute um eine Erscheinung mit lokaler Ausprägung oder Tradition handelt, kommt den örtlichen Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Letztlich ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit. Es gibt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts somit keinen absoluten Anspruch auf Ruhe (BGE 126 II 366, Erw. 2; BGer. 1C_297/2009, Erw. 2.1 und 2.2).

Es ist nicht immer einfach zu beurteilen, ob der/das Glockenschlag/-geläut eine übermässige Lärmimmission verursacht oder nicht. Insofern hat das Bundesgericht die Auffassung geschützt, dass der/das Glockenschlag/-geläut grundsätzlich keine übermässige Belastung darstellt, wenn der Maximalpegel von 60 dB (A) eingehalten wird. Das Bundesgericht hat bei Viertelstundenschlägen einen leicht darüber liegenden Wert akzeptiert, da diese wegen ihrer geringen Zahl und des übrigen Umgebungslärms unauffällig waren (vgl. BGer. 1C_297/2009, Erw. 3.1). Letztlich geht es aber bei der Beurteilung von Glockenschlag/-geläut stets um eine umfassende Interessensabwägung, wobei sich aus kommunalen Erlassen (vgl. unten) bereits wesentliche Anhaltspunkte ergeben können (vgl. BGE 126 II 366, Erw. 4).

Rechtsgrundlagen auf Kantonebene:

- **Kantonales Baugesetz** vom 09.06.1985 (BauG; BSG 721.0); **kantonale Bauverordnung** vom 06.03.1985 (BauV; BSG 721.1)
Das kantonale Baurecht enthält verschiedene Grundsatzbestimmungen zum Immissionsschutz (Art. 24 BauG; Art. 89 ff. BauV), die sich aber nicht spezifisch zum Glockenschlag/-geläut von Kirchen äussern.

Rechtsgrundlagen auf kommunaler Ebene

- **Kommunale Ortsplanung:**
Die Gemeinden verfügen in der Ortsplanung über wichtige Befugnisse. So gliedern sie ihr Territorium (im Rahmen übergeordneter Vorgaben) in einzelne Nutzungszonen. Bauten und Anlagen dürfen nicht zu Einwirkungen führen, die dieser Zonenordnung und den ergänzenden bzw. weitergehenden Gemeindevorschriften widersprechen (Art. 89 Abs. 1 BauV).
- **Evtl. kommunales Polizeirecht:**
Beispiel Stadt Bern: Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1). Dieses gilt für jede Art übermässigen Lärms soweit hierüber nicht eidgenössische, kantonale oder besondere Gemeindevorschriften bestehen (Art. 1 Abs. 1). Nach Artikel 2 des Reglements hat jedermann übermässigen Lärm zu vermeiden; zudem ist Ort und Zeit der Lärmverursachung Rechnung zu tragen. Dabei kann die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE, Heute: Amt für Umweltschutz, Sektion «Bau und Lärm».) unvermeidbaren, übermässigen Lärm zeitlich einschränken oder die Lärmquellen verlegen lassen. Das Reglement enthält Bestimmungen für spezielle lärmverursachende Tätigkeiten (Gartenarbeit, Haushalts- und Wohnlärm etc.), jedoch keine zum Glockenschlag/-geläut von Kirchen.

* * * * *

Weitere Informationen: **FAQ Recht** (Frequently asked questions), <http://www.refbejuso.ch/publikationen/faq-recht/> (Rubrik „Glockengeläut“)

Für zusätzliche Auskünfte: **Auskunftsstelle Kirchgemeinderat**, Tel. 031 340 25 25, Email auskunft.kgr@refbejuso.ch

Arbeitsgruppe:

Susanna Meyer (Refbejuso, Bereich Theologie), Felix Gerber (Berne Münster, Sigrist/Betriebsleiter), Katrin Klein (Refbejuso, Bereich Gemeindedienste u. Bildung)

Dezember 2017